

7. Wird dem Anspruch des Bankkunden gegen die Bank auf Herausgabe verwahrter Anleihe-teilschuldverschreibungen schon dadurch die Grundlage entzogen, daß nach Kündigung der Anleihe die Bank die Urkunden dem Bestand des Kunden entnimmt und ihm den Nennbetrag der Stücke gutschreibt?

§§ 688 ff., 675 BGB.

III. Zivilsenat. Ur. v. 30. September 1924 i. S. Deutsche Bank (Bekl.) und F. R. Aktiengesellschaft (Nebenintervenientin) w. D. (Kl.).
III 430/24.

I. Landgericht I Berlin.

Der Kläger hatte Teilschuldverschreibungen der Anleihe der F. R. A. G. von 1893 im Nennbetrag von 19000 M, und zwar bestimmte Stücke, der Beklagten in bankmäßige Verwahrung gegeben. Im Jahre 1923 kündigte die Schuldnerin die Anleihe zur Heimzahlung. Am 16. August 1923 schrieb die Beklagte dem Kläger, sie habe ihn „für, seinem Bestand entnommene, zur Rückzahlung fällige Wertpapiere, Eingang vorbehalten, wie bemerkt, erkannt: 19000 M Anleihe der F. R. A. G. von 1893, Wert 15. August 1923“. Der Kläger ließ das Schreiben unbeantwortet.

Der Kläger trägt vor: nach Bekanntwerden der Kündigung habe die Beklagte, entsprechend einer allgemeinen, auch von anderen Großbanken eingehaltene Übung, die Stücke der gekündigten Anleihe dem Bestand ihrer Kunden entnommen und durch ihre Depotabteilung an ihre Kuponskasse weitergeleitet; die Kuponskasse habe die Stücke entwertet, um einen unrechtmäßigen Gebrauch zu vermeiden; dadurch werde die Abrechnung mit dem Anleiheschuldner vorbereitet, deren endgültige Vornahme Sache des Sekretariats der Beklagten sei. So sei auch mit seinen Stücken verfahren worden; namentlich sei zwischen der Beklagten und der F. R. A. G. eine Abrechnung nicht erfolgt, noch seien die Stücke in irgendeiner Form der F. R. A. G. zur Verfügung

gestellt worden, vielmehr seien sie im Depot der Bank verblieben. Die Beklagte gibt die tatsächlichen Behauptungen des Klägers zu.

Mit der Klage verlangt der Kläger auf Grund des Verwahrungsvertrags die Herausgabe seiner Schuldverschreibungen. Die Beklagte, die zugleich Zahlstelle der F. R. A. G. für jene Anleihe ist, will mittels ihres Schreibens vom 16. August 1923 die Stücke für die F. R. A. G. eingelöst haben und verweigert deshalb die Herausgabe.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Herausgabe der Stücke verurteilt. Die von der Beklagten gemäß § 566a ZPO. (in der Fassung vom 13. Mai 1924) unter Umgehung der Berufungsinstanz unmittelbar eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

(Nach Erledigung eines verfahrensrechtlichen Bedenkens wird ausgeführt:)

In der Sache selbst war der Revision der Erfolg zu versagen.

Das Rechtsverhältnis zwischen der beklagten Bank und dem Kläger als ihrem Kunden hat der erste Richter zutreffend und ohne Rüge der Revision als einen Bankverwahrungsvertrag bezeichnet. Dieser Vertrag ist ein Verwahrungsvertrag im Sinne der §§ 688 flg. BGB., nur mit der Besonderheit, daß zu den sonstigen Verpflichtungen des Verwahrers, zur Raumbewahrung und Obhut, noch gewisse Nebenleistungen der verwahrenden Bank hinzutreten, die ihrem Inhalt nach auf Dienstleistungen in Hinsicht auf die Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere hinauslaufen (vgl. Nießer, Bankdepotgesetz 4. Aufl. S. 48 flg.). Mit Rücksicht auf diese Nebenleistungen hat das Landgericht die Rechtsätze über den auf Geschäftsabfertigung gerichteten Dienstvertrag (§ 675 BGB.) herangezogen. Ob das richtig ist, bedarf keiner Entscheidung; das praktische Ergebnis für den zur Aburteilung stehenden Fall ist für beide Auffassungen das nämliche. Denn jedenfalls findet der Klagenanspruch auf Herausgabe der Stücke seine ausreichende Rechtfertigung in dem bestehenden Verwahrungsverhältnis, und der Beklagten, die die Herausgabe verweigert, liegt die Darlegungs- und Beweispflicht für die Berechtigung ihrer Weigerung ob. Auf Grund des Verwahrungsverhältnisses war die Beklagte verpflichtet, die Rechte des Klägers in bezug auf seine bei ihr verwahrten Papiere wahrzunehmen, namentlich im Fall der Kündigung der Anleihe, die in den Schuldverschreibungen des Klägers

verbrieften Darlehensteilbeträge von dem Darlehensschuldner gegen Aushändigung der Urkunden (§ 797 BGB.) entgegenzunehmen. Nun war die Beklagte gleichzeitig Zahlstelle der Anleiheschuldnerin. Demzufolge war die Beklagte in der Lage, gemäß § 181 BGB. — es handelte sich, wie das Landgericht richtig bemerkt, nur um die Erfüllung einer Verbindlichkeit der F. R. A. G. — in ihrer doppelten Eigenschaft als Vertreterin der Anleiheschuldnerin und des Klägers als Anleihegläubigers die Darlehensteilsforderung des Klägers rechtswirksam zu tilgen. In der Tat will sie das getan haben; das ist die einzige Einwendung, die sie dem Klagenanspruch entgegengesetzt hat.

Das Landgericht hat die Einwendung zurückgewiesen. Seine Ausführungen lassen nirgends einen Rechtsirrtum erkennen. Um mit ihrem Einwand durchzudringen, müßte die Beklagte in erster Reihe dartun, daß sie überhaupt mit dem Willen gehandelt habe, die Schuld der F. R. A. G. zu tilgen. Das Landgericht hat dies als ausgeschlossen bezeichnet. Damit bringt es die Überzeugung zum Ausdruck, daß die Beklagte bei ihren aus dem Brief vom 16. August 1923 ersichtlichen Handlungen und Erklärungen nicht den Willen gehabt habe, die Darlehensteilschuld der F. R. A. G. zum Erlöschen zu bringen. Diese Ermägung des Landgerichts liegt ersichtlich auf dem Gebiet tatsächlicher Würdigung; als tatsächliche Feststellung ist sie für das Revisionsgericht bindend und den Angriffen der Revision entzogen; sie trägt auch die Entscheidung.

Für seine Feststellung hatte das Landgericht hauptsächlich die in dem Schreiben der Beklagten enthaltene Klausel „Eingang vorbehalten“ verwertet. Diese Klausel mache die angezeigte Gutschrift der 19000 M auf das Konto des Klägers zu einer nur bedingten und lasse erkennen, daß die Gegenleistung der F. R. A. G., welche doch zur Tilgung ihrer Schuld unbedingt erforderlich war, damals noch nicht bewirkt, sondern erst für eine spätere Zeit vorgesehen war. Gegen die Ermägungen, die das Landgericht mit Bezug auf die Klausel „Eingang vorbehalten“ angestellt hat, sind vom Vertreter der Nebenintervenientin Bedenken erhoben worden. Der Senat teilt diese Bedenken nicht. Aber es kommt darauf nicht einmal an. Jene Ermägungen waren für das Landgericht nur der Anhalt, aus dem es seine Überzeugung von der Wahrheit oder Nichtwahrheit der

Einredebehauptung geschöpft hat; hätte das Landgericht hierbei gefehlt, so hätte es in tatsächlicher, nicht aber in rechtlicher Hinsicht geirrt; die bindende Kraft seiner tatsächlichen Feststellungen bliebe dessen ungeachtet bestehen. Es bedarf daher in diesem Zusammenhang keiner näheren Erörterung der Bemängelungen, die die Nebenintervenientin erhoben hat.

Nicht von Belang ist, daß der Kläger auf den Brief der Beklagten vom 16. August geschwiegen hat. Da nach den Feststellungen des Landgerichts der Brief gar nicht von der Absicht der Beklagten getragen war, die Forderung des Klägers zu tilgen und damit endgültig zum Erlöschen zu bringen, so bestand für diesen kein Anlaß, dem Brief zu widersprechen. Übrigens wäre jene Absicht, selbst wenn sie wirklich bestanden hätte, zum mindesten für den Kläger nicht erkennbar gewesen. Denn die in dem Brief angekündigten Maßnahmen, die Entnahme der Stücke aus dem Bestand des Klägers und die — aus dieser Entnahme nach den Einrichtungen und Gepflogenheiten der bankmäßigen Buchführung folgerichtig sich ergebende — Gutschrift der 19 000 *M* auf dem Konto des Klägers konnten sich, selbst wenn sie als endgültige gedacht gewesen wären, doch vom Standpunkt des Klägers aus als nur vorläufige Maßnahmen darstellen, welche bezweckten, die künftige Einlösung der Stücke durch den Anleihschuldner erst vorzubereiten, wie dies der Kläger im einzelnen geschildert und die Beklagte unwidersprochen gelassen hat. Mit Grund konnte der Kläger jene Maßnahmen als seinen Rechten unvorgreiflich ansehen, wie sie es nach den Feststellungen des ersten Richters in der Tat waren, und er hatte daher keinen Grund zum Widerspruch.

Dem Ausgeführten zufolge entfällt der einzige Grund, aus welchem die Beklagte im Rechtsstreit dem Herausgabeverlangen des Klägers widersprochen hat.

Im Rechtszug der Revision hat die Nebenintervenientin die Meinung vertreten, das aus dem Verwahrungsvertrag sich ergebende Recht des Klägers auf Rückgabe seiner Papiere sei schon damit erloschen, daß die Beklagte die Papiere ohne Widerspruch des Klägers dessen Bestand entnommen und ihm zugleich den Nennbetrag der Papiere gutgebracht habe, ohne Rücksicht darauf, ob die Beklagte dabei die Absicht gehabt habe, die Schuld der F. R. U. G. zu tilgen.

Dieser Meinung kann nicht beigetreten werden. Indem die Beklagte die Papiere dem Bestand des Klägers entnahm, hat sie den Willen kundgetan, die Papiere fortan nicht mehr als Verwahrerin für den Kläger zu besitzen (§ 868 BGB.). Daraus erhellt noch nicht, in welcher Weise und in welcher Absicht die Beklagte fortan die Papiere besitzen wollte, und darum erhellt auch nicht, daß mit dieser Besitzesänderung die Rechte des Klägers endgültig erloschen wären. Das Landgericht hat ersichtlich angenommen, daß die Beklagte bei der Entnahme nicht den Willen gehabt hat, die Papiere nunmehr für die F. R. U. G. zu besitzen; diese konnte ja erst bei der endgültigen Zahlung der Schuldsomme die Aushändigung der Urkunden verlangen (§ 797 BGB.). Nach der ersichtlichen Annahme des Landgerichts hat vielmehr die Entnahme der Papiere aus dem Bestand des Klägers nur dazu gedient, die künftige Einlösung der gekündigten Papiere vorzubereiten, in der Weise, wie es der Kläger näher schildert und die Beklagte in tatsächlicher Hinsicht als richtig zugestanden hat. Es mag sein, daß die Beklagte auch diese, die künftige Einlösung erst vorbereitenden Handlungen (Verbringung der Urkunden nach der Kupontasse zur Entwertung) schon als Vertreterin der F. R. U. G. hätte vornehmen können; aber nach der tatsächlichen Annahme des Landgerichts hat die Beklagte nicht in dieser Absicht gehandelt und hat daher auch mit dieser Entnahme den Rechten des Klägers noch nicht endgültig vorgegriffen. Jene Maßnahmen ließen sich im Wege entsprechender Gegenbuchung nötigenfalls rückgängig machen, wie dies z. B. bei Wechseln der Fall ist, für deren Betrag der Kunde erst erkannt, später bei etwaiger Nichteinlösung wieder belastet wird. Selbst eine etwa anzunehmende Entwertung der Schuldturkunden hätte, soviel ersichtlich, nur dazu gedient, die Papiere ihrer Umlaufsfähigkeit zu entkleiden, nicht aber dem Rechte des Klägers hindernd im Wege gestanden, gegen Aushändigung der Papiere Zahlung vom Schuldner zu verlangen. Hiernach ist kein Rechtsirrtum darin zu finden, daß das Landgericht die Entnahme der Papiere und damit auch die Gutschrift des Betrags als nur vorläufige Maßnahmen ansieht, die das Recht des Klägers aus dem Verwahrungsvertrag noch nicht beendigen. Die Möglichkeit einer bedingten Gutschrift hat inzwischen auch der I. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem Urteil RGZ. Bd. 108 S. 210 anerkannt. Auch der Hinweis der Neben-

intervenientin darauf, daß die Beklagte gemäß § 267 BGB. in eigenem Namen die Schuld der F. R. A. G. hätte tilgen können, scheidet an der tatsächlichen Feststellung des ersten Richters, daß die Beklagte überhaupt nicht in der Absicht der Schuldtilgung die Papiere dem Bestand des Klägers entnommen und ihm 19000 M gutgeschrieben hat.

Hiernach bewendet es dabei, daß das Verwahrungsverhältnis noch als fortbestehend zu gelten hat. Dieses Vertragsverhältnis rechtfertigt den erhobenen Herausgabeanspruch. Daß die Beklagte etwa ohne ihr Verschulden zur Herausgabe außerstande wäre, hat sie nicht geltend gemacht, und es ist auch nicht ersichtlich. Die Entnahme der Urkunden aus dem Bestand des Klägers begründet keine solche Unmöglichkeit; dies erhellt aus dem bereits Angeführten. Wie es mit dem Eigentum an den Papieren steht, bedarf keiner Erörterung. Selbst wenn der Kläger aus irgendeinem Grunde das Eigentum an den Urkunden verloren hätte, so würde die schuldrechtliche Verbindlichkeit der Beklagten bestehen bleiben, ihm das Eigentum wieder zu verschaffen. Die Eigentumsfrage, wie überhaupt sachrechtliche Gesichtspunkte sind für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht erheblich und daher von den Streittheilen im ersten Rechtszug nicht weiter erörtert worden. Der Nebenintervenient freilich, der bestreitet, daß dem Kläger ein Vertragsanspruch noch zustehe, muß sich mit dem für ihn noch in Betracht kommenden Klagegrund des Eigentums des Klägers auseinandersetzen und hat dies in ausführlicher Weise getan. Hierauf braucht indessen nicht eingegangen zu werden, da nach der bedenkenfreien Auffassung des ersten Richters schon die Vertragsgrundlage zur Rechtfertigung der Klage genügt.